



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

12. Jahrgang

Magdeburg, den 03. Juni 2002

Nr. 65

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagengebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 S. 1 Ziff. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) und gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Besondere Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmebewilligung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmebewilligung förmlich erlaubt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 1. die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises dient;
 2. die besondere Benutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient;
 3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände, während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

§ 2

Höhe der Gebühren

Gebühren werden für folgende Benutzungen in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|---|-----------------------------|
| (1) Schaustell- und Vergnügungs- und andere Veranstaltungen | 0,20 EUR/Tag/m ² |
| (2) Informationsveranstaltungen und Sonderschauen | 0,20 EUR/Tag/m ² |
| (3) Boulevardeinrichtungen | 0,10 EUR/Tag/m ² |
| (4) Wanderzirkus | 31,00 - 77,00 EUR/Tag |
| (5) Festzelte bis 500 m ² | 0,80 EUR/Tag/m ² |
| über 500 m ² | 1,00 EUR/Tag/m ² |
| (6) Festwiese | 0,40 EUR/Tag/m ² |
| (7) Baustelleneinrichtungen/Aufgrabungen | |
| 7.1 bis zu 6 Monaten | 0,15 EUR/Tag/m ² |

7.2	nach Ablauf von 6 Monaten	0,20 EUR/Tag/m ²
7.3	nach Ablauf von 12 Monaten	0,25 EUR/Tag/m ²
7.4	nach Ablauf von 18 Monaten	0,70 EUR/Tag/m ²
(8)	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände je angefangener m ² beanspruchte Grünanlage	1,80 EUR/Tag
(9)	Werbe- und Hinweisschilder	0,25 EUR/Tag/St.
(10)	Container	0,15 EUR/Tag/m ²
(11)	Mindestgebühr pro besondere Benutzung	10,00 EUR

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung erteilt wird oder von dem an eine besondere Benutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

§ 5

Schuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt. Wird eine Ausnahmegewilligung an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte besondere Benutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 6

Gebührenberechnung

- (1) Die im § 2 nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.
- (2) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die besondere Benutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes und wurde dies der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Landeshauptstadt Magdeburg zurückerstattet; Gebühren für angefangene Tage bzw. angefangene Monate werden nicht erstattet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

§ 8

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Gebühr für die besondere Benutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Ausnahmegewilligung alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Entstehen der Stadt durch die besondere Benutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt durch die besondere Benutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Ist vom Inhaber der Ausnahmegewilligung keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die besondere Benutzung die Grünanlage derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Inhaber der Ausnahmegewilligung eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung oder eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9

Unerlaubte besondere Benutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit (z. B. für Baustelleneinrichtungen).

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel
Landeshauptstadt Magdeburg

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagegebührensatzung)

Magdeburg, den 30.05.2002

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel